

*ως* sc. νόμος, auch *ἐξακοντάβιβλον* oder *ἀνακτάρασις τῶν παλαιῶν νόμων*; der Name ist von *βασιλεύς*, nicht, wie Manche glauben, von Kaiser Basilus herzuleiten) heißt eine Rechtsammlung, welche unter Leo dem Weisen (886—911) für das oströmische Reich verfaßt wurde. Sie ist nichts Anderes, als eine Umarbeitung der justinianischen Rechtsammlungen in griechischer Sprache. Die Bestimmtheit und Uebersichtlichkeit der geltenden Rechtsnormen, welche Justinians Sammlungen erzielt hatten, war nämlich bis zum neunten Jahrhundert im oströmischen Reiche wieder bedeutend getrübt worden. Zahlreiche erläuternde, ergänzende und aufhebende Novellen späterer Kaiser, mannigfache von einander abweichende Bearbeitungen und Commentare, Uebersetzungen aus dem erstorbenen Latein in die griechische Sprache, welche oft frei und bloß auszugsweise gearbeitet und wegen vieler in denselben eingestreuter lateinischer Ausdrücke schwer verständlich waren, hatten in die Auffassung und Anwendung des Rechtes wieder eine solche Unsicherheit und Verwirrung gebracht, daß eine neue Klärung dringend erforderlich schien. Kaiser Basilus Macedo leitete diese ein durch Anfertigung eines Handbuchs des griechisch-römischen Rechtes (*πρόχειρον τῶν νόμων*) und durch ein größeres Werk (*ἀνακτάρασις τῶν παλαιῶν νόμων*), dessen Beschaffenheit und Geschichte jedoch sehr im Dunkeln liegt. Diese Zusammenstellungen hatten nicht den Zweck, den alten Rechtsquellen zu derogiren, sondern zur Erleichterung der Uebersicht des gesetzlichen Materials zu dienen. An die Stelle der erwähnten *ἀνακτάρασις* setzte dann Leo der Weise das große Werk der Basiliken. Dasselbe ist aus den griechischen Uebersetzungen und Commentarien der justinianischen Rechtsbücher, der Novellen und dem Prochiron des Basilus in der Weise gefertigt, daß dasjenige, was in diesen Quellen über eine und dieselbe Materie bestimmt ist, unter je einem Titel zusammengestellt wurde. Es zerfällt in sechzig Bücher mit Unterabtheilung in Titel, Kapitel und Paragraphen. Die auf eine Notiz des Balsamon sich gründende Annahme einer spätern Umarbeitung der Basiliken durch Constantinus Porphyrogennetos ist in neuerer Zeit aufgegeben worden. Auch neben den Basiliken galten die justinianischen Sammlungen fort, und erst im 12. Jahrhundert bildete sich in der Praxis die Ansicht aus, daß nur dasjenige von den letztern anwendbar sei, was in die Basiliken aufgenommen wurde. Es begreift sich, daß, soweit das römische Recht sich auf kirchliche Verhältnisse bezog, auch die Gracification desselben auf die Kirche im oströmischen Reiche von Einfluß sein mußte. Allein gerade bezüglich des Kirchenrechts hat sich der Umstand, daß das justinianische Recht neben den Basiliken bei Geltung blieb, noch geraume Zeit als wirksam erwiesen, indem in den später veranstalteten Sammlungen der weltlichen das Kirchenrecht betreffenden Gesetze noch lange das reine justinianische Recht gebraucht wurde.

Sehr werthvoll sind die Basiliken auch jetzt noch als kritisches und auch, obwohl in geringerem Maße, als exegetisches Hülfsmittel beim Studium des römischen Rechtes. Höchst wichtig erscheinen ferner die den Basiliken beigefügten Scholien, Bruchstücke nämlich aus älteren Uebersetzungen und Commentaren des justinianischen Rechtes. Von wem sie beigefügt wurden, ist bestritten; Zacharia nimmt an, sie seien erst später auf Befehl des Constantinus Porphyrogennetos oder wenigstens während seiner Regierung angefügt worden, während Heimbach eine gleichzeitige Entstehung des Textes und der Scholien behauptet. Durch das spätere Hinzukommen neuer Bemerkungen bildete sich endlich eine Art von glossa ordinaria aus. Die Basiliken sind nur unvollständig auf unsere Zeit gekommen. Den griechischen Text sämmtlicher zu seiner Zeit bekannten Fragmente gab zuerst Hannibal Fabrot mit lateinischer Uebersetzung (*τῶν βασιλικῶν libri LX*, 7 tom. in 4 voll., Paris 1647) heraus, wozu ein Supplement von Otto Reiz kam (Leiden 1765). Eine neue vortreffliche Ausgabe ist die von C. E. Heimbach, *Basilicorum libri LX*, Lips. 1833—1870, 6 voll.; dazu Supplementum ed. Zach. a Lingenthal, Lips. 1846. Ueber ihre Geschichte und die Bedeutung für das Kirchenrecht vgl. Zachariae, *Historiae juris Graeco-Romani delineatio*, Heidelberg. 1839; Biener, *De collect. canonum eccl. Graecae*, Berol. 1827. [5.]

**Basilus**, der hl., der Große, Erzbischof von Cäsarea. Dieser ausgezeichnete Kirchenlehrer ward um's Jahr 330 zu Cäsarea in Cappadocien geboren als der älteste von vier Söhnen, von denen drei zur bischöflichen Würde gelangten, Basilus in seiner Geburtsstadt, Gregor in Nyssa und Petrus in Sebaste. Der zweite, Naucratius, wählte das Leben eines Einsiedlers, starb aber schon um's Jahr 357 in noch jugendlichem Alter. Von den fünf Töchtern weihte Marcellina, unter allen Kindern das älteste, ihr Leben dem Herrn, während die übrigen vier Schwestern sich verheirateten. Der Vater dieses so erlauchten Geschlechtes hieß gleichfalls Basilus, die Mutter Emmelia; beide waren ebenso sehr durch Reichtum und Ansehen, als durch christliche Tugend ausgezeichnet. Der Name des Großvaters ist unbekannt, aber die Großmutter ist jene Marcellina, die eine Schülerin des berühmten Gregorius Thaumaturgus, den jungen, kaum entwöhnten Basilus in weise Zucht nahm und den größten Einfluß auf ihn hatte. „Nie,“ bekannte dieser später, „werde ich die tiefen Eindrücke vergessen, welche die Reden und Beispiele dieser ehrwürdigen Frau auf meine noch zarte Seele gemacht haben.“ Den ersten Unterricht in den Wissenschaften ertheilte ihm sein Vater, welcher Rhetor zu Neocäsarea in Pontus war. Nachdem er sich an Kenntnissen erworben hatte, was die Vaterstadt Cäsarea bot, suchte er höhere Bildung in Constantinopel und endlich die Schätze der Wissenschaft in Athen. Hier traf er Gregor von